



Satzung vom 22.06.2018

§ 1 Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tischtennisclub e.V.", abgekürzt TTC. Seine Farben sind blau und weiß. Er hat seinen Sitz in Bad Krozingen und ist im Vereinsregister eingetragen. Seit 1946 wird in Bad Krozingen Tischtennis gespielt. Die erste Vereinsgründung erfolgte am 23. April 1949. Vom 1. Oktober 1956 bis 20. Januar 1961 war der Verein dem Turnerbund als Abteilung angeschlossen, bevor am 21. Januar 1961 der Tischtennisclub wieder als eigenständiger Verein ins Leben gerufen wurde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Siehe auch Sportordnung und Jugendordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in
 - ordentliche Mitglieder,
 - Kinder und jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre,
 - passive Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die zur Kenntnis gebrachte Vereinssatzung und weitere Ordnungen des Vereins anerkannt.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Familienbeitrag: dieser berücksichtigt die finanzielle Belastung von Familien, die durch mehrere Mitglieder im Verein vertreten sind. Der Familienbeitrag wird angewandt ab einer Mitgliederzahl von einem Erwachsenen und zwei oder mehr Kindern oder drei Kindern und mehr. Trainingsbeiträge sind nicht im Familienbeitrag enthalten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
3. Jugendliche, die bisher über den Familienbeitrag der Eltern erfasst waren, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglieder geführt und mit dem entsprechenden Beitrag belegt.
4. Bei besonders aufwendigen Trainingsgruppen können zusätzliche Sonderzahlungen festgesetzt werden. Sie werden vom Vorstand beschlossen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.



§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Zu den Mitgliederversammlungen muss schriftlich drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Einreichungstermins der Anträge eingeladen werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist weder der/die 1. Vorsitzende noch der/die 2. Vorsitzende anwesend, so ist durch die Vorstandschaft ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Gleiches gilt auch für einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) den / die Versammlungsleiter/in
 - c) den / die Protokollführer/in
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder (die das 18. Lebensjahr vollendet haben) und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der ersten Vorsitzenden
 - b) dem / der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schriftführer / in
 - d) dem / der Kassenwart / in
 - e) dem / der Jugendwart / in
 - f) den drei Beisitzer / innen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und diese anpassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der / die erste Vorsitzende
 - b) der / die stellvertretende Vorsitzende (der/die zweite Vorsitzende)
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n) im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Die Vereinigung mehrerer Vereinsfunktionen in einer Person ist möglich, sofern die ordnungsgemäße Ausübung gewährleistet ist. Ausgenommen ist die des ersten Vorsitzenden.
7. Alle Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Ihnen durch Ihre satzungsgemäße Tätigkeit entstehenden unmittelbaren Belastungen werden durch die Vereinskasse ersetzt.
8. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Einnahme- und Ausgabeanweisungen müssen von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden und von dem/der Kassierer/in unterzeichnet werden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer / innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege alle zwei Jahre sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer / innen erstatten der Mitglieder-versammlung einen Prüfungsbericht.



§ 16 Ehrungen

1. Es können folgende Ehrungen vorgenommen werden:
 - a) Verleihung einer Ehrenurkunde oder – Plakette
 - b) Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel mit Urkunde
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief
 - d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Ehrenbrief

Geehrt werden können aktive Spieler sowie Vereins- und Vorstandsmitglieder, die sich durch besondere Leistungen hervorgetan haben. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zudem können Spieler für 250, 300, 350, 400 Spiele und darüber hinaus ausgezeichnet werden. Über die Ernennungen, Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand. Es ist hierzu eine Zweidrittelmehrheit der gesamten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gleiches gilt auch für einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
2. Das nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen (Geld oder Sachwerte) fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Gemeinde Bad Krozingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

Dem Thema Datenschutz wird in einer separaten Ordnung behandelt. Siehe auch Datenschutzordnung.

§ 19 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung. Die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins werden im Internet auf der Website des Vereins zum Download als PDF Dokument bereitgestellt. Außerdem wird jedem Mitglied auf Verlangen die Satzung und anhängige Ordnungen via Mail als PDF Dokument zugesendet bzw. als Papierexemplar ausgehändigt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.06.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Krozingen, 22.06.2018

1. Vorsitzender
Stephan Mutterer

2. Vorsitzender
Clemens Bleile